

Die Steyler in Neu-Guinea, die Hiltrupper auf Neu-Pommern und die Maristen auf Samoa, wurden bisher in ihrer Tätigkeit nicht gestört, die Regierung Australiens scheint den deutschen Missionären vorurteilsfreier gegenüber zu stehen als andere Regierungen.

5. Europa.

Irland. Das Missionskolleg zu Dalkey-Park in Galway, das gleich bei der Eröffnung einen solchen Andrang aufwies, daß nur ein Achtel der Bewerber aufgenommen werden konnte, hat zu Kildysant am Shannon in der Grafschaft Clark ein großes Besitztum erworben, in dem die Vorbereitungsklasse und das Noviziat untergebracht werden sollen.

Italien. Das im Jahre 1889 gegründete, bisher aber wenig bekannte Werk des heiligen Petrus zur Heranbildung einheimischer Priester in den Missionsländern soll über ausdrücklichen Wunsch des Heiligen Vaters Benedikt XV. neu organisiert und dem Vereine der Glaubensverbreitung und dem Kindheit-Jesu-Vereine gleichgestellt werden.

Österreich. Der Xaveriusverein macht erfreuliche Fortschritte. Seit Beginn dieses Jahres ist die „Weltmission der katholischen Kirche“ (österreichische Ausgabe) in die Verwaltung des Vereinsvorstandes in Wien übergegangen.

Sammelstelle: Bisher ausgewiesen: 49.274 K 41 h. — Neu eingelaufen: Bei der Redaktion: Durch Pfarramt Ramlau von Johann Weiß zum Loskauf und zur Taufe eines Heidenkindes 30 K. Pfarramt Haigermoos, O.-De., 70 K für Missionen. P. Bernard Grüner O. S. B. Stift Lambach 80 K für Missionen.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 49.454 K 41 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend Berichterstatter und Schriftleitung.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr. W. Gross, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Apostolische Vikare und Präfekten der Missionsgebiete können einen „Vicarius Delegatus“ mit den Befugnissen eines Generalvikars bestellen.) Ein Schreiben der Propaganda an alle Apostolischen Vikare und Präfekten der Missionsgebiete vom 8. Dezember 1919 eröffnet, daß mit ausdrücklicher Genehmigung des Papstes künftig auch die Ordinarii Missionum, also die Apostolischen Vikare und Präfekten der Missionsdistrikte, für ihr Jurisdiktionsgebiet einen Stellvertreter zur Ausübung ihrer gesamten bischöflichen Jurisdiktionsgewalt mit den Rechtsbefugnissen, welche can. 368 den Generalvikaren gibt, und den in den can. 366 bis 371 umschriebenen Amtspflichten bestellen können. Derselbe führt den Titel „Vicarius Delegatus“ und ist wohl zu unterscheiden von dem im can. 309 erwähnten Pro-Vikar, bzw. Pro-Präfekten, mit dem er auch nicht der Person nach identisch zu sein braucht. — Damit hat can. 198

des neuen Gesetzbuches insofern eine Ergänzung erfahren, als nun mehr unter die „Ordinarii“ im Sinne des kanonischen Rechtes auch diese „Vicarii Delegati“ der Missionsdiözesen einzureihen sind.

(A. A. S. XII, 120.)

(Das Messprivilegium für schwachsichtige Priester und die drei heiligen Messen zu Allerseelen und Weihnachten.) Die Ritenkongregation erklärte unter dem 26. Jänner 1920: Solche Priester, die wegen Augenschwäche oder aus anderen Gründen vom Heiligen Stuhle die Erlaubnis haben, täglich die heilige Messe nach dem Formular einer Votiv- oder Seelenmesse zu zelebrieren, können zu Allerseelen dreimal dieselbe Missa quotidiana defunctorum und zu Weihnachten dreimal dieselbe Votivmesse nehmen; unter Einhaltung der sonstigen für diese Tage erlassenen Zeremonienvorschriften.

(A. A. S. XII, 122.)

(Die Diözese Trient dem Heiligen Stuhle unmittelbar unterstellt.) Ein Dekret der Konsistorialkongregation vom 24. Februar 1920 löst die Diözese Trient aus dem Metropolitanverbande des Erzbistums Salzburg, dem sie seit 1825 angehörte, und erklärt sie als unmittelbar dem Heiligen Stuhle unterstellt. (A. A. S. XII, 114.)

(Heiligspredigungen.) Am Christi-Himmelfahrtstage (13. Mai 1920) wurde mit der herkömmlichen Feierlichkeit die Kanonisation des seligen Gabriel aus der Kongregation der Passionisten und die der seligen Maria Margareta Alacoque, am Sonntag darauf die Kanonisation der seligen Johanna d'Arc (Jungfrau von Orleans) vollzogen.

(A. A. S. XII, 114 s.)

Verschiedene Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

*I. (Aufhören der sachlichen Ablässe.) Wann geweihte Andachtsgegenstände die Ablässe verlieren, ist im Can. 924, § 2, ganz klar ausgedrückt: „Indulgentiae coronis aliisve rebus annexae tunc tantum cessant, cum coronae aliaevo res prorsus desinant esse vel vendantur“ (die Ablässe, die mit Rosenkränzen oder anderen Gegenständen verbunden sind, hören nur dann auf, wenn die Rosenkränze oder sonstigen Gegenstände durchaus zugrunde gehen oder verkauft werden). Der Ausdruck „nur dann“ zeigt deutlich, daß alle Gründe, die den Verlust der sachlichen Ablässe bewirken, genannt und andere früher vorhandene Gründe beseitigt sind. Dazu sei folgendes bemerkt:

1. Der geweihte Gegenstand hört nicht durchaus zu bestehen auf, wenn mehr als die Hälfte von ihm übrig ist und nur der geringere Teil, z. B. der Rosenkranzperlen, erneuert wurde; wird ein Rosenkranz wiederholt ausgebessert, so können schadhafte Perlen